



An den Grossen Rat

19.1162.04

Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 24. Januar 2022

Kommissionsbeschluss vom 24. Januar 2022

Bericht der Bildungs- und Kulturkommission

zum

Ratschlag betreffend Kantonale Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative»

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Auftrag	3
4. Kommissionsberatung	4
4.1 Anhörung des Präsidialdepartements	4
4.2 Anhörung von Vertretern des Initiativkomitees	5
4.3 Erwägungen der Kommission	5
4.3.1 § 2 Abs. 7 Kulturfördergesetz	5
4.3.2 § 11 Abs. 2 (neu) Kulturfördergesetz	6
4.3.3 § 12a (neu) Kulturfördergesetz: Übergangsbestimmungen	6
4.3.4 Neue Handlungsfelder	6
4.3.5 Schlussabstimmung der Kommission	7
5. Antrag	7

1. Begehren

Mit dem Ratschlag Nr. 19.1162.03 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem nachfolgenden Vorschlag für eine ausformulierte Vorlage zur rechtlich zulässigen unformulierten Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» als Teilrevision des Kulturfördergesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300) zuzustimmen.

2. Ausgangslage

Die unformulierte kantonale Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» wurde im Kantonsblatt vom 28. Februar 2018 veröffentlicht. Der Initiativtext lautet wie folgt: «Jährlich werden mindestens 5% des ordentlichen kantonalen Kulturbudgets für die aktive Basler Jugendkultur (auch Alternativ-, Club-, Pop- oder Subkultur) in allen Sparten verwendet.». Die Staatskanzlei hat nach der Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 31. August 2019 durch Verfügung festgestellt, dass die Initiative mit 3545 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Die materielle Prüfung hat die rechtliche Zulässigkeit der Initiative gemäss § 13 IRG (SG 131.100) ergeben. Am 18. Dezember 2019 hat der Grosse Rat, entgegen dem Antrag des Regierungsrats, mit 49 gegen 44 Stimmen beschlossen, die kantonale Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» sofort und ohne Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen.

In der Volksabstimmung vom 29. November 2020 wurde die kantonale Volksinitiative mit 57,9 Prozent angenommen. Der Grosse Rat hat die Volksinitiative dem Regierungsrat am 10. März 2021 zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen.

Die Initiantinnen und Initianten haben sich vor der Ausarbeitung des Ratschlags dahingehend geäussert, dass mit Annahme der Initiative die aktive Jugend- und Alternativkultur in einem breiten Sinn gestärkt werden soll. Dies beinhalte Musik, Film, Medienkunst, Bildende Kunst, die freie Tanz- und Theaterszene, Literatur, Kleinkunst, Fotografie, Slam Poetry etc. Es soll dafür gesorgt werden, dass Kulturschaffende und Plattformen aller Sparten mehr finanzielle Unterstützung erhalten. Zentraler Anspruch ist es, die aktiven Kulturschaffenden und den Nachwuchs zu stärken, indem der alternativen Kultur ein Mindestanteil des ordentlichen Kulturbudgets zugesprochen wird. Es gehe, so die Initiantinnen und Initianten, um die Verbesserung der Bedingungen für Kulturschaffende, nicht nur in der Jugendkultur, sondern in weiten Teilen der professionellen Kultur, die oft wenig honoriert werden. Die etablierte Kultur soll darüber hinaus keine Einsparungen erfahren.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag zu entnehmen.

3. Auftrag

Der Grosse Rat hat der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) den Ratschlag Nr. 19.1162.03 am 29. September 2021 zur Beratung überwiesen. Die BKK hat den Ratschlag an vier Sitzungen beraten. An der Beratung haben seitens des Präsidialdepartements (PD) der Departementsvorsteher sowie die Leiterin Abteilung Kultur teilgenommen. Zudem wurden im Zuge der Beratung zwei Vertreter des Initiativkomitees angehört.

4. Kommissionsberatung

4.1 Anhörung des Präsidialdepartements

Die BKK liess sich zunächst von den Vertreterinnen und Vertretern des PD aufzeigen, welche Umsetzungsmassnahmen mit dem Ratschlag einhergehen sollen. Die Kommission stellte den Anhängern in der Folge eine Vielzahl von Fragen, deren wichtigste Erkenntnisse sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Welche Institutionen eine Förderung erfahren werden, ist massgeblich von der Definition der Begriffe Jugend- und Alternativkultur abhängig. Die beiden Begriffe werden auf den Seiten vier und fünf des Ratschlags detailliert hergeleitet. Die Jugendkultur kann gemäss PD demnach wie folgt umrissen werden:
 - Aktive kulturelle Tätigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zirka 30 Jahre;
 - Ausserhalb der Schule oder Ausbildung, erfahrungsbildend;
 - Von den Jugendlichen selbst initiiert und von ihren Interessen geprägt;
 - Nicht Kunstvermittlung oder Pädagogik.
- Der Begriff der Alternativkultur ist der Förderlandschaft des Kantons bislang unbekannt und kann wie folgt umrissen werden:
 - Experimentell und innovativ, institutionell nicht oder zu wenig etabliert, bisher zu wenig im Fokus der Förderung und Öffentlichkeit;
 - Plattformen für das Kulturschaffen der Freien Szene und des Nachwuchses;
 - Von Kulturschaffenden selbst initiierte Netzwerke, Strukturen und Projekte;
 - Keine Altersgrenze;
 - Pop-, Club- und Subkultur sind Unterrubriken der Alternativkultur.
- Antragsberechtigt sein werden nur Betriebe und Einzelpersonen, welche im Kanton Basel-Stadt domiziliert sind. Es soll jedoch keine Vorschrift geben, welche die Teilnahme eines Kulturschaffenden von ausserhalb an einem städtischen Projekt verhindert.
- Im Bereich der Jugend- und Kulturförderung wird ein Ausgabenbericht folgen. Der Gesamtüberblick über die Ausgaben wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, da derzeit noch nicht klar ist, welche Bereiche in welchem Umfang gefördert werden sollen.
- Einmalige Beiträge an etablierte Kulturbetriebe sollen grundsätzlich von der 5 Prozent-Dynamik erfasst werden.
- Neue Handlungsfelder:
 - Die Teilnahme an Programmen wie «Try Out!» oder der Clubförderung wird über Ausschreibungen erfolgen. Zur Teilnahme berechtigt sein wird, wer den noch zu definierenden Kriterienkatalog erfüllt.
 - Bei der Ausgestaltung der Clubförderung wird sich die Abteilung Kultur an den Beispielen anderer Städte orientieren. Die Sprechung von Geldern werde bedarfsgerecht und nach den Regeln des Staatsbeitragsgesetzes erfolgen. Clubs müssen bei ihrer Eingabe aufzeigen, wie das Fördergeld eingesetzt werden soll und warum das Geld zwingend gebraucht werde. Von der Clubförderung sollen insbesondere Kulturschaffende (DJs, Slam-Poeten, etc.) profitieren.
 - Die Clubförderung zielt in Richtung Kreativwirtschaftsförderung ab (wie auch schon die Filmförderung). Dabei geht es auch um die Abgrenzung, was von den Clubs eigenwirtschaftlich getragen werden muss und wo die Förderung von Kultur beginnt.
- Die Förderung wird keine Auswirkungen auf den SwisslosFonds haben. Festivals werden auch weiterhin über den SwisslosFonds und in Partnerschaft mit dem Kanton Basel-Landschaft gefördert.
- Die Abteilung Kultur ist bestrebt, die Umsetzung der Initiative so schlank wie möglich zu gestalten.

4.2 Anhörung von Vertretern des Initiativkomitees

Die Vertreter des Initiativkomitees zeigten sich erfreut, dass der Umsetzungsvorschlag der Regierung nicht lange auf sich warten liess. Die Initiative hat zum Ziel gehabt, dass die Alternativ- und Jugendkultur angemessen vom Kanton gefördert wird, da diese keine strukturelle Lobby aufweist. Im Grundsatz sei dieses Ziel erreicht worden. Die wichtigsten Aussagen der Vertreter des Initiativkomitees lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Vertreter des Initiativkomitees begrüssen, dass die Umsetzung der Initiative zum jetzigen Zeitpunkt keine Kürzungen in anderen Bereichen zur Folge hat.
- Die Staffelung der Umsetzung über drei Jahre wird als zu lange erachtet.
- § 11 Absatz zwei des Kulturfördergesetzes hält fest, dass der Regierungsrat berichten muss, wenn das 5 Prozent-Ziel nicht erreicht werde. Aus den Materialien gehe hervor, dass die Regierung in einem solchen Fall entsprechende Massnahmen vorlegen müsse. Während für die Vertreter des Initiativkomitees klar ist, dass die Ausgestaltung der Massnahmen zur Erreichung des Ziels dem Regierungsrat obliegen müssen, vermissen sie eine klare Festschreibung der Folgen bei nicht Erreichen des Ziels.
- Die Bereiche, welche das PD fördern möchte, sind nicht zusammen mit den Initianten ausgehandelt worden, werden jedoch grundsätzlich gutgeheissen.
- Die Clubkultur weise definitiv einen Förderbedarf auf. Die Clubszene sei jedoch ein sehr dynamischer Bereich, welcher flexible Förderstrukturen benötige. «Try Out!» oder die Jugendkulturpauschale seien aufgrund ihrer Flexibilität ideale Fördergefässe.
- Es wird grundsätzlich keine Notwendigkeit der Schaffung neuer Förderstrukturen gesehen. Grosse und zusätzliche Förderstrukturen würden wohl zu viele – gerade kleinere Beträge – verpuffen lassen.

Aus der Anhörung schliesst die BKK, dass sich die Initianten mit dem Vorschlag der Regierung grundsätzlich einverstanden erklären. Ob die Initiative allenfalls zurückgezogen wird, hänge nach Aussage der Vertreter des Initiativkomitees im Wesentlichen vom Ergebnis der parlamentarischen Diskussion ab.

4.3 Erwägungen der Kommission

4.3.1 § 2 Abs. 7 Kulturfördergesetz

§ 2 Abs. 7 Kulturfördergesetz lautet wie folgt:

⁷ Er setzt sich insbesondere für die Förderung der Jugend- und Alternativkultur in allen Sparten und entsprechende Rahmenbedingungen ein.

Die BKK weist darauf hin, dass es keine Definition der Begriffe Jugend- und Alternativkultur auf Gesetzesebene gibt. Es wäre wenig zielführend, wenn zu diesem Zeitpunkt eine wohl einengende Definition der beiden Begriffe erfolgen würde. Die Kommission stimmt vielmehr mit der Regierung darin überein, dass es das Ziel sein müsse, breite Kreise der Kulturschaffenden zu berücksichtigen und insbesondere spartenübergreifende Zusammenarbeiten zwischen Kulturschaffenden zu fördern. Die Förderung müsse möglichst niederschwellig erfolgen. Bei der Frage, welche Institution, welche Kulturschaffende, welcher Kulturschaffende im Einzelnen gefördert werden kann, möchte die BKK auf die Kapitel «5.1 Jugendkultur» und «5.2 Alternativkultur» des Ratschlags verweisen und den Verantwortlichen somit einen möglichst grossen Handlungsspielraum geben.

4.3.2 § 11 Abs. 2 (neu) Kulturförderungsgesetz

§ 11 Abs. 2 (neu)

² Von den im Budget eingestellten Mitteln für die Kulturförderung werden mindestens 5% für die Jugend- und Alternativkultur gemäss § 2 Abs. 7 eingesetzt. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre.

Die BKK erachtet es als zentral, dass eine Erhöhung der Staatsbeiträge an etablierte Kulturinstitutionen nicht unmittelbar eine Erhöhung des Budgets der Jugend- und Alternativkultur nach sich ziehen darf. Ansonsten würde das zu einer kaum kontrollierbaren Dynamik der Ausgaben im Kulturbereich führen. Der von der Regierung vorgeschlagene Betrachtungszyklus von vier Jahren wird von der BKK deshalb als sinnvoll erachtet. Sollte der Mindestanteil von 5 Prozent im Vierjahresschnitt unterschritten werden, erwartet die BKK, dass der Regierungsrat in nachvollziehbarer Weise zuhanden des Grossen Rats berichtet, welche Massnahmen er einzuleiten gedenkt, um das 5 Prozent-Ziel zu erreichen. Welche Massnahmen zur Erreichung des Ziels geeignet sind, muss im Ermessen des Regierungsrats liegen.

Sollte die Förderung unter die 5 Prozent-Marke fallen, ist es für die BKK essenziell, dass kein unmittelbarer Rechtsanspruch der Beitragsnehmenden daraus erwächst. Die Regierung muss die Möglichkeit haben, das Budget über einen Zeitraum von vier Jahren auszugleichen.

4.3.3 § 12a (neu) Kulturförderungsgesetz: Übergangsbestimmungen

§ 12a (neu) Übergangsbestimmung

¹ Die Umsetzung des § 11 Abs. 2 erfolgt ab Inkrafttreten der Bestimmung stufenweise innert drei Jahren.

Die Vertreter der Initiative legten in der Anhörung dar, dass sie eine schnellere Umsetzung als wünschenswert begrüssen würden. Die BKK erachtet die gestaffelte Umsetzung über drei Jahre allerdings als nötig und sinnvoll. Die sorgfältige Implementierung der Fördergefässe und die zu führenden Gespräche mit den Stakeholdern sind ein iterativer Prozess. Dabei wird in verschiedenen Bereichen Neuland beschritten, sodass die Umsetzung dieses beispiellosen Projekts mit der nötigen Sorgfalt erfolgen muss.

Der BKK ist es ein Anliegen, dass sie vom PD während des dreijährigen Inkrafttretens der Bestimmung über die bereits erfolgten Umsetzungen und die unmittelbar geplanten nächsten Schritte jährlich informiert wird. Die Kommission möchte nicht Mikromanagement betreiben, sondern auf eine möglichst niederschwellige Art und Weise über den Umsetzungsstand auf dem Laufenden gehalten werden.

4.3.4 Neue Handlungsfelder

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass er für Bereiche der Jugend- und Alternativkultur, in denen mit den bestehenden Mitteln der Bedarf nicht gedeckt werden kann, zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen möchte. Damit sollen Aspekte berücksichtigt und Projekte gefördert werden können, die in der Kulturförderung bisher nicht oder nur marginal berücksichtigt werden. Andererseits sollen Förderbereiche besser ausgestattet werden, die heute unterfinanziert sind. Im Ratschlag werden nachfolgende neue Handlungsfelder genannt:

- Clubförderung;
- Programmförderung für Off-Spaces/Projekträume/Plattformen;
- Förderung von Netzwerken/Strukturen;
- «Try Out!» (Entwicklungs- und Recherchebeiträge).

Die BKK erachtet es als schwierig, sich zum jetzigen Zeitpunkt zu den Handlungsfeldern abschliessend zu äussern, da noch unbekannt ist, welche Bereiche in welchem Masse gefördert werden sollen, und wie der Verteilschlüssel aussehen wird. Die Umsetzung der neuen Handlungsfelder wird in gesonderten Ratschlägen erfolgen, zu welchen die BKK explizit Stellung beziehen wird.

4.3.5 Schlussabstimmung der Kommission

Die BKK erachtet den Umsetzungsvorschlag der Regierung nach der Anhörung des PD und der Vertreter des Initiativkomitees grossmehrheitlich als gut. Der Wille der Initianten werde umgesetzt und gleichzeitig erhalte sich die Regierung eine grosse Flexibilität in der Art und Weise, wie sie die 5 Prozent-Marke erreichen kann. Eine Umsetzung der Initiative mit automatischen Budgetkürzungen in anderen Bereichen wird als nicht opportun erachtet. Die Kommission weist darauf hin, dass es in erster Linie der Grosse Rat in den Händen hat, die Ausgaben im Kulturbereich zu steuern.

Die BKK stellt fest, dass der 5 Prozent-Mechanismus sich bei der Diskussion um allfällige Erhöhungsanträge etablierter Kulturinstitutionen auswirken könnte.

Die BKK stimmt mit 11:1 Stimmen für die Umsetzung der Trinkgeld-Initiative gemäss des regierungsrätlichen Vorschlags.

5. Antrag

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat mit 11:1 Stimmen, den nachfolgenden Grossratsbeschluss anzunehmen.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht am 24. Januar 2022 mit 11 Stimmen bei einer Enthaltung verabschiedet und ihre Präsidentin zur Kommissionssprecherin bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission



Franziska Roth
Kommissionspräsidentin

Beilage: Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

Kantonale Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 19.1162.03 vom 28. September 2021 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 19.1162.04 vom 24. Januar 2022, beschliesst:

I. Ausformulierung der Volksinitiative

In Ausformulierung der in der Volksabstimmung vom 29. November 2020 angenommenen und vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 10. März 2021 an den Regierungsrat überwiesenen, unformulierten Volksinitiative „Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative“ mit dem folgenden Wortlaut:

„Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Jährlich werden mindestens 5% des ordentlichen kantonalen Kulturbudgets für die aktive Basler Jugendkultur (auch Alternativ-, Club-, Pop- oder Subkultur) in allen Sparten verwendet.“

wird beschlossen:

Das Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 7 (geändert)

7 Er setzt sich insbesondere für die Förderung der Jugend- und Alternativkultur in allen Sparten und entsprechende Rahmenbedingungen ein.

§ 11 Abs. 2 (neu)

2 Von den im Budget eingestellten Mitteln für die Kulturförderung werden mindestens 5% für die Jugend- und Alternativkultur gemäss § 2 Abs. 7 eingesetzt. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre.

§ 12a (neu):

Übergangsbestimmung

1 Die Umsetzung des § 11 Abs. 2 erfolgt ab Inkrafttreten der Bestimmung stufenweise innert drei Jahren.

II. Weitere Behandlung

Die ausformulierte Vorlage zur Volksinitiative „Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative“ ist, sofern die Volksinitiative nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit Empfehlung auf Annahme zum definitiven Entscheid vorzulegen und tritt am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft. Sollte das Initiativbegehren zurückgezogen werden, ist die Änderung des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem fakultativen Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss kann gemäss § 22a IRG durch Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.